



Aktenzeichen: Pet 3-19-10-2128-039316

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.12.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petition fordert eine Kennzeichnung von Lebensmitteln, die potentiell eine Listeriose bei Schwangeren auslösen könnten.

Die Petition wird im Wesentlichen damit begründet, dass Listeriose für Schwangere und ungeborene Kinder ein erhebliches Gesundheitsrisiko darstellen würde. Andere riskante Substanzen in Lebensmitteln wie z.B. Alkohol oder Nikotin seien bereits seit längerem kennzeichnungspflichtig. Eine solche Kennzeichnung biete sich auch für eine schwangerengerechte Ernährung an. Außerdem würde im Einzelhandel oftmals nicht ausreichend über die Zusammensetzung von Lebensmitteln, insbesondere an den offenen Theken, informiert werden können. Letztendlich sei auch laktosefreie Milch bereits gekennzeichnet. Im Übrigen wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 53 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Alle Lebensmittel, die in der EU und damit auch in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, müssen für alle Verbraucherinnen und Verbraucher gleichermaßen sicher sein (Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002).



Die allgemeinen Vorgaben für die Kennzeichnung von Lebensmitteln sind EU-weit einheitlich in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung, LMIV) geregelt. Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005, die EU-weit unmittelbar anwendbar ist, legt mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel fest. Für verzehrfertige Lebensmittel, die die Vermehrung von *Listeria monocytogenes* begünstigen können, aber auch für solche, die die Vermehrung nicht begünstigen können, gelten Lebensmittelsicherheitskriterien im Hinblick auf *Listeria monocytogenes*. Die Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, eigene Kontrollen durchzuführen und somit die Sicherheit der Lebensmittel zu gewährleisten. Die Funktion des Eigenkontrollsysteins wird durch amtliche Kontrollen überprüft.

Die mit der Petition geforderte Kennzeichnung von Lebensmitteln würde wie ein Warnhinweis auf den betroffenen Produkten wirken. Es käme zu einer unberechtigten Schlechterstellung vieler Produkte und einem rechtssystematischen Bruch, da nach den Vorgaben der LMIV grundsätzlich nur solche Bestandteile von Lebensmitteln zu kennzeichnen sind, die im Lebensmittel auch vorhanden sind.

Insoweit weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Alkohol oder Koffein enthalten, folgerichtig EU-weit harmonisiert und notwendig ist. Hier ist diese Kennzeichnung sinnvoll, um vulnerable Personen deutlich zu informieren, dass die gekennzeichneten Stoffe auch tatsächlich im Lebensmittel vorhanden sind.

Dies stellt sich bei der Listeriose anders dar. Lebensmittelhersteller haben bei der Produktion von Lebensmitteln schon immer so auf die Hygiene zu achten, dass es gar nicht zu Kontaminationen mit Listerien kommen kann. Hier werden somit keine Stoffe zugesetzt, die krankheitsauslösend wirken können. Vielmehr gilt es im Rahmen der Lebensmittelhygiene eine Kontamination bzw. Vermehrung zu vermeiden.

Die Hersteller müssen daher verpflichtend das Mindesthaltbarkeitsdatum auf ihren Lebensmitteln anbringen. Dieses gibt an, wie lange ein Lebensmittel bei richtiger Aufbewahrung seine spezifischen Eigenschaften behält. Bei leicht verderblichen Lebensmitteln ist das Mindesthaltbarkeitsdatum durch das Verbrauchsdatum zu ersetzen. Während viele Lebensmittel auch noch nach dem Ablauf des



Mindesthaltbarkeitsdatums verzehrfähig sind, gelten Lebensmittel nach Überschreiten des Verbrauchsdatums als nicht sicher und müssen entsorgt werden. Bei der Wahl der Datumsangabe und des konkreten Datums hat das Lebensmittelunternehmen auch immer Aspekte der gesundheitlichen Unbedenklichkeit mit zu berücksichtigen.

Beim Verkauf von sogenannter loser Ware (z.B. an der Käsetheke) ist fachkundiges Personal verfügbar, an das Fragen zur Herstellung gerichtet werden kann.

Schwangere werden im Rahmen der ärztlichen Vorsorge auf die erhöhte Gefahr, an Listeriose zu erkranken und deren Folgen hingewiesen und über deren Auslöser beraten, so dass ihnen z.B. empfohlen wird, Rohmilchprodukte zu meiden.

Bereits mit den heutigen Instrumentarien ist es den Verbrauchern möglich, Lebensmittel auf Zutaten, die für eine Kontamination mit Listerien besonders sensibel sind, zu überprüfen.

Die geforderte Zusatzkennzeichnung würde daher eher zur Verwirrung als zu mehr Klarheit beitragen und viele der betroffenen Produkte zu Unrecht mit einem Warnhinweis versehen. Ein achtsamer Umgang mit wertvollen Lebensmitteln würde dadurch erschwert. Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung auf seiner Homepage „Verbrauchertipps zum Schutz von Lebensmittelinfektionen mit Listerien“ umfangreiche Hinweise für alle Personengruppen gibt, um Listerieninfektionen zu vermeiden.

Aus den dargelegten Gründen und aufgrund der Nichtvergleichbarkeit mit zugesetzten Stoffen, die krankheitsverursachend wirken, vermag der Petitionsausschuss hier keinen zusätzlichen neuen Regelungsbedarf zu erkennen. Vielmehr gelten die allgemeinen Hygiene- und Vorsorgeregelungen, insbesondere für schwangere Personen.

Aus diesem Grund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.